

## **Geschäftsbedingungen für die Abgabe von Daten der amtlichen Vermessung**

### **1. Verwendungszweck**

Die Daten dürfen nur zum Eigengebrauch für den in der Bestellung angegebenen Verwendungszweck benutzt werden. Nicht gestattet ist speziell die Weitergabe an Dritte.

### **2. Gewerbliche Nutzung**

Die gewerbliche Nutzung oder die Veröffentlichung der Daten der amtlichen Vermessung ist bewilligungspflichtig. Zuständig ist das Amt für Geoinformation des Kantons Bern (Tel. 031 633 33 11).

### **3. Gebühren**

Für die Aufbereitung und Abgabe von Daten und Plänen der amtlichen Vermessung wird eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Die Kosten berechnen sich gemäss Anhang zur kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV).

### **4. Datenqualität**

Die Erstellung der amtlichen Vermessung erfolgte nach den Vorgaben der technischen Verordnung der amtlichen Vermessung vom 10.06.1994. Bei der Ableitung von Massen sind deshalb Genauigkeiten (Standardabweichungen) zu beachten. Mit der Datenlieferung erhalten Sie detaillierte Produktedefinitionen.

### **5. EDV-Datenlieferungen für Baugesuche**

Falls Sie die Daten für die Einreichung eines Baugesuchs benötigen, ist dies unbedingt bei der Bestellung anzugeben, damit unsererseits die nötigen Formvorschriften beachtet werden können. Eine nachträgliche Beglaubigung Ihrer Plots ist nur bei entsprechender Bestellung möglich. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Ihre Plots enthalten alle von uns gelieferten Daten und Angaben plus Ihr Projekt
- Der Planmassstab muss dem Massstab des Originalplans entsprechen und wird Ihnen bei der Datenlieferung mitgeteilt.
- Die Plandarstellung muss der Darstellung der amtlichen Vermessung entsprechen. Sie erhalten deshalb per Post einen von uns erstellten Plot Ihres Files mit allen nötigen Angaben.
- Wir liefern Ihnen im Zeitpunkt der Kontrolle und Beglaubigung alle nötigen Listen mit Eigentümern und Flächen.

### **6. Haftung**

Die Verwendung der Daten erfolgt auf eigene Verantwortung des Erwerbers. Vor Grabarbeiten sind die Werkleitungen durch den Werkleitungseigentümer abstecken oder sondieren zu lassen. Sollten durch die Benutzung der Daten irgendwelche Haftungsansprüche entstehen, sind diese ausschliesslich durch den Erwerber zu tragen. Gegenüber dem Nachführungsgeometer können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.